(\ldots)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen: Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen S. VANACKERE

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung, abwesend:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen

A. DE CROO

Anlage 7

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

11. FEBRUAR 2013 — Gesetz zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — Abänderungsbestimmungen

(...)

Abschnitt 2 — Pflichten der Arbeitgeber

(...)

- Art. 16 In Artikel 175 des Sozialstrafgesetzbuches wird ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- «§ 1/1 Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen:
- 1. nicht vorher geprüft hat, ob der betreffende Arbeitnehmer über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine andere gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt,
- 2. nicht mindestens für die Dauer der Beschäftigung für die zuständigen Inspektionsdienste eine Kopie oder Aufzeichnungen des Inhalts seines Aufenthaltsscheins oder seiner anderen Aufenthaltserlaubnis aufbewahrt hat,
- 3. weder den Beginn noch das Ende seiner Beschäftigung gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen angegeben hat.

Für den Fall, dass es sich bei dem von dem nichtbelgischen Staatsangehörigen vorgelegten Aufenthaltsschein oder bei der vorgelegten Aufenthaltserlaubnis um eine Fälschung handelt, ist die in Absatz 1 erwähnte Sanktion anwendbar, wenn nachgewiesen wurde, dass der Arbeitgeber Kenntnis davon hatte, dass dieses Dokument gefälscht war.

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

Der Richter kann außerdem die in den Artikeln 106 und 107 vorgesehenen Strafen verkünden.»

Abschnitt 3 - Haftungsregeln

Unterabschnitt 1 — Gesamtschuldnerische Haftung für ausstehende Vergütungen

 (\ldots)

- Art. 28 In Artikel 21 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird eine Nummer 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- «4/2. den Unternehmern und Auftraggebern, die in Artikel 35/9 bis 35/11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnt sind, die in Artikel 49/2 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnte schriftliche Notifizierung zu übermitteln,".
- Art. 29 In Buch I Titel 2 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 3/2 mit folgender Überschrift eingefügt:
- «Abschnitt 3/2 Besondere Befugnis der Sozialinspektoren in Bezug auf die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Belgien".
 - Art. 30 In Abschnitt 3/2, eingefügt durch Artikel 29, wird ein Artikel 49/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- «Art. 49/2 Schriftliche Notifizierung der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Belgien

Die Sozialinspektoren können die in den Artikeln 35/9 und 35/10 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnten Unternehmer schriftlich darüber informieren, dass ihr unmittelbarer oder mittelbarer Subunternehmer einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt.

Die Sozialinspektoren können die in Artikel 35/11 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnten Auftraggeber schriftlich darüber informieren, dass ihr Unternehmer oder Subunternehmer einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt.

In dieser Notifizierung sind vermerkt:

- 1. Anzahl und Identität der Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, für die die Inspektion festgestellt hat, dass sie im Rahmen der Tätigkeiten, die der Empfänger der Notifizierung ausführen lässt, Leistungen erbracht haben,
- 2. Identität und Adresse des Arbeitgebers, der die in Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt hat,
- 3. Ort, an dem die Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt die in Absatz 3 Nr. 1 erwähnten Leistungen erbracht haben,
 - 4. Identität und Adresse des Empfängers der Notifizierung.

Die Sozialinspektoren übermitteln dem Arbeitgeber, der die in Nr. 1 erwähnten Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt hat, eine Abschrift dieser Notifizierung.»

- Art. 31 In Artikel 171/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden nach den Wörtern "von Kapitel VI/1" die Wörter "Abschnitt 1" eingefügt.
- Art. 32 In Artikel 171/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden die Wörter "in Artikel 35/4" durch die Wörter "in den Artikeln 35/4 und 35/12" ersetzt.
- ${f Art.\,33}$ In Buch II Kapitel 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 171/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- «Art. 171/3 Nichtzahlung der Entlohnung durch die Person, die bei Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt gesamtschuldnerisch haftet

Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird der gesamtschuldnerisch Haftende im Sinne von Kapitel VI/1 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestraft, der die noch geschuldete Entlohnung, für die er gemäß demselben Abschnitt gesamtschuldnerisch haftet, nicht gezahlt hat.»

- Unterabschnitt 2 Zusätzliche Sanktion für den Hauptunternehmer und die zwischengeschalteten Unternehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber gegen das Verbot der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt verstößt
- **Art. 34 -** In Artikel 175 des Sozialstrafgesetzbuches werden die Paragraphen 3/1 bis 3/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- «§ 3/1 Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Unternehmer außerhalb einer Kette von Subunternehmern oder der zwischengeschaltete Unternehmer innerhalb einer solchen Kette bestraft, wenn ihr unmittelbarer Subunternehmer einen in § 1/1 erwähnten Verstoß begeht.

In Abweichung von Absatz 1 werden der Unternehmer und der zwischengeschaltete Unternehmer nicht mit einer Sanktion der Stufe 4 bestraft, wenn sie über eine schriftliche Erklärung verfügen, in der ihr unmittelbarer Subunternehmer bescheinigt, dass er keine Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt und beschäftigen wird.

In Abweichung von Absatz 2 werden der Unternehmer und der zwischengeschaltete Unternehmer, die über eine schriftliche Erklärung verfügen, mit einer Sanktion der Stufe 4 bestraft, wenn ihnen vor dem in Absatz 1 erwähnten Verstoß bekannt war, dass ihr unmittelbarer Subunternehmer einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt. Der Nachweis einer solchen Kenntnis kann die in Artikel 49/2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnte Notifizierung sein.»

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

 \S 3/2 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Hauptunternehmer und der zwischengeschaltete Unternehmer in einer Kette von Subunternehmern bestraft, wenn ihr mittelbarer Subunternehmer einen in \S 1/1 erwähnten Verstoß begeht und ihnen vorher bekannt war, dass ihr mittelbarer Subunternehmer einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt. Der Nachweis einer solchen Kenntnis kann die in Artikel 49/2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnte Notifizierung sein.

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

- § 3/3 Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft:
- 1. der Auftraggeber, ohne den Einsatz von Subunternehmern, wenn sein Unternehmer einen der in § 1/1 erwähnten Verstöße begeht und sofern dem Auftraggeber bereits vor dem Verstoß bekannt war, dass sein Unternehmer einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt. Der Nachweis einer solchen Kenntnis kann die in Artikel 49/2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnte Notifizierung sein.
- 2. der Auftraggeber, im Rahmen eines Subunternehmereinsatzes, wenn der Subunternehmer, der unmittelbar oder mittelbar nach seinem Unternehmer folgt, einen in § 1/1 erwähnten Verstoß begeht und sofern dem Auftraggeber bereits vor dem Verstoß bekannt war, dass der Subunternehmer, der unmittelbar oder mittelbar nach seinem Unternehmer folgt, einen oder mehrere Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigt. Der Nachweis einer solchen Kenntnis kann die in Artikel 49/2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnte Notifizierung sein.

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.»

Abschnitt 4 - Inspektionen

Art. 35 - Artikel 2 des Sozialstrafgesetzbuches wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Unter diesen Indikatoren befinden sich die Tätigkeitssektoren, in denen die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Vergleich zu anderen Sektoren vermehrt festgestellt wird.»

Art. 36 - Artikel 7 desselben Gesetzbuches wird durch eine Nummer 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«20. die Informationen, die von den für die Bekämpfung der illegalen Arbeit zuständigen Inspektionsdiensten mitgeteilt werden, zu koordinieren und der Europäischen Kommission jährlich vor dem 1. Juli Bericht zu erstatten.

Zu diesem Zweck teilen die für die Bekämpfung der illegalen Arbeit zuständigen Inspektionsdienste dem Dienst für Sozialinformation und -ermittlung die Anzahl der im Laufe des vorhergehenden Jahres ausgeführten Inspektionen jährlich vor dem 1. April mit; sowohl in absoluten Zahlen als auch als Prozentsatz der Anzahl Arbeitgeber in jedem Sektor, sowie das Ergebnis dieser Inspektionen.»

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 11. Februar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM